Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1632

06. 06. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/1450 —

Situation algerischer Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland

Die derzeitige Menschenrechtslage wird von dem Berliner Sektionsbüro von Amnesty International als „katastrophal" bezeichnet.

Allein bis März 1994 wurden in Algerien

- 9 000 Personen mehrheitlich ohne Anklage und Verfahren unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen in Haftlager in der Sahara „gepfercht", wo einige zu Tode gekommen sein sollen. Zu dem Zeitpunkt waren noch annähernd 1 000 vermeintliche FIS-Anhängerinnen und -Anhänger, teilweise in diesen Lagern, in Haft.
- Bis März 1994 sind über 300 Personen zum Tode verurteilt worden. 1993 wurden 26 Menschen hingerichtet.
- Amnesty International spricht von einer „großen Zahl von Personen", die den algerischen Behörden als politisch verdächtig erschienen und die von den Sicherheitsbehörden des Landes extralegal getötet worden sind.
- Berichte über Folterungen sind seit Herbst 1992 „sprunghaft angestiegen": Amnesty International berichtet von Schlägen auf den ganzen Körper (häufig mit Knüppeln, Kabeln, Gürteln oder Besenstielen), Verbrennungen mit Zigaretten, Herausreißen von Finger- und Fußnägeln, Einführen von Flaschenhälsen oder anderen Gegenständen in den Anus sowie von Elektroschocks.

  Algerische Sicherheitskräfte foltern und mißhandeln – nach Erkenntnissen von Amnesty International – „routinemäßig" Personen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden. Als besonders gefährlich hat sich die Zeit der „Incommunicado-Haft" (Haft ohne Kontakt zur Außenwelt) erwiesen. Die Dauer dieser „Incommunicado-Haft" wurde von der algerischen Regierung im September 1992 auf 12 Tage ausgedehnt.
- Aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobene Algerierinnen und Algerier würden in die – fünf Kilometer außerhalb von Algier gelegene – Polizeikaserne Bab Zuar verbracht. Dort würden sie drei bis vier Tage festgehalten und Verhören unterzogen. Die Verhörmethoden seien bei den Rückkehrerinnen und Rückkehrern sehr gefürchtet.
- Personen, die im Verdacht stehen, FIS oder GIA-Mitglieder zu sein, sind im Falle ihrer Abschiebung nach Ansicht von Amnesty International „in höchstem Maß gefährdet. Geringstenfalls (droht ihnen)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Inhaftierung mit der Gefahr der Folter. Es wäre aber auch (...) nicht auszuschließen, daß (sie) durch die algerischen Sicherheitskräfte vom Verschwindenlassen oder extralegaler Tötung betroffen sein würden."

Der „SPIEGEL" (1/95) berichtet darüber, daß die algerische Polizei an „Massakern" und „Lynchjustiz" gegenüber Oppositionellen beteiligt gewesen sei. Amnesty International hegt „Zweifel (daran), ob die Regierung in Algier vor Ort operierende Armee- und Polizeisondereinheiten überhaupt noch entsprechend kontrollieren kann, (da) das Vorgehen der algerischen Sicherheitskräfte (...) zunehmend von örtlichen und regionalen Gegebenheiten bestimmt ist und nicht als einheitlich im ganzen Land bezeichnet werden kann".

Amnesty International kritisiert, daß es dem Bundesamt für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen und den mit algerischen Asylangelegenheiten befaßten Verwaltungsgerichten an Landeskenntnissen mangele. Zudem würden die Berichte des Auswärtigen Amtes, die in Asylverfahren algerischer Staatsangehöriger herangezogen werden, die Menschenrechtslage in dem Maghreb-Staat „bagatellisieren". Weiter beklagt sich Amnesty International, daß kein Abschiebestopp für Algerien verhängt worden sei, obwohl für algerische Staatsangehörige die Rückführung eine „konkrete Gefahr für Leib und Leben" bedeuten würde.

Derweil ist die Lage hier lebender algerischer Flüchtlinge – speziell die von Abschiebehäftlingen – unverändert prekär:

- Der o.g. Studie des BfV zufolge ist der angebliche „Leiter der Exekutivinstanz der FIS im Ausland", der in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannte Rabah Kebir, seit März 1994 mit einem politischen Betätigungsverbot belegt worden. Hinsichtlich dieser Person äußerte sich der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eckart Werthebach, folgendermaßen: Die Bundesregierung werde darauf achten, daß Kebir „kein zweiter Khomeini werden kann". („DIE WELT", 11. Januar 1995)
- Nach den aus Verzweiflung resultierenden Aufständen in einigen deutschen Abschiebehaftanstalten im Frühjahr und Sommer letzten Jahres (Kassel, Leverkusen, Büren, Herne u. a.), hat sich die Situation der algerischen Abschiebehäftlinge nicht verbessert. Immer noch wird von Abschiebehaftzeiten berichtet, die „bis zu achtzehn Monaten" dauern („Junge Welt", 13. Februar 1995).
- Presseberichten zufolge werden algerische Abschiebehäftlinge in letzter Zeit verstärkt – „notfalls auch gewaltsam" – zu Zwangsanhörungen vor algerische Konsulatsbeamte „gezerrt" („Junge Welt", 13. Februar 1995). Bei diesen Zwangsvorführungen würden die algerischen Abschiebehäftlinge u. a. auch nach dem Grund ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und damit zu ggf. asylrelevanten Sachverhaltsinformationen befragt. Zusätzlich würden die Zwangsvorgeführten „nach ihren Kontakten zu anderen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden algerischen Staatsangehörigen gefragt (...). Diese Befragungen können auch in Algerien lebende Familienangehörige in Gefahr bringen" (So die Sprecherin von Amnesty International, Monika Kadur, in einem taz-Interview, 11. Februar 1995).
- Diese Repression gegen algerische Flüchtlinge – und hier speziell Abschiebehäftlinge – kulminierte bei dem Algerier Amar Tahir. Seit neun Monaten saß dieser in Abschiebehaft. Die Mainzer Stadtverwaltung betrieb ein beschleunigtes Abschiebeverfahren gegen ihn, da er angeblich „versucht habe, eine Meuterei zu provozieren" („Junge Welt", 1. Februar 1995). Am 18. Januar war Amar Tahir algerischen Konsulatsbeamten zwangsvorgeführt worden. Zwei Tage später, am 20. Januar 1995, nahm er sich in der JVA Wittlich das Leben.

1. Wie viele Algerierinnen und Algerier haben seit 1988 in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl beantragt (bitte für den Zeitraum 1988 bis 1993 Jahresangaben bzw. 1994 und 1995 monatsweise aufschlüsseln)?

Die Zahl der algerischen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt haben, hat sich seit 1988 wie folgt entwickelt:

1988	110
1989	292
1990	1 035
1991	1 388
1992	7 669
1993	11 262
1994	2 781
1995 (Januar bis April)	470

Bei einer monatlichen Aufschlüsselung der Zahlen für 1994 und 1995 ergibt sich folgendes Bild:

1994		1995	
Januar	288	Januar	175
Februar	182	Februar	97
März	188	März	112
April	214	April	86
Mai	198		
Juni	176		
Juli	186		
August	213		
September	331		
Oktober	246		
November	289		
Dezember	270		

a) Wie hat sich die Anerkennungsquote in diesem Zeitraum entwickelt?

Die Anerkennungsquote bei Asylbewerbern mit algerischer Staatsangehörigkeit (berechnet auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) hat sich seit 1988 folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Entscheidungen insgesamt	Zahl der Anerkennungen	Anerkennungsquote
1988	44	0	0,0 %
1989	132	0	0,0 %
1990	225	0	0,0 %
1991	93	3	0,5 %
1992	690	1	0,1 %
1993	14 698	54	0,4 %
1994	8 146	108	1,3 %
1995 (Januar bis April)	456	11	0,9 %

b) Asyl-Antragstellerinnen und -Antragsteller welcher politischen Richtung bzw. Organisationen werden von der Bundesregierung in der Regel als in Algerien politisch verfolgt anerkannt?

Über die Anerkennung als Asylberechtigter entscheidet nicht die Bundesregierung, sondern das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch einen insoweit weisungsgebundenen Bediensteten.

c) Trifft es zu, daß – wenn überhaupt – nur von der algerischen Regierung politisch Verfolgte (insbesondere sog. „islamische Fundamentalisten") in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl erhalten, wohingegen Personen, die in Algerien von nicht-staatlichen, z. B. „islamisch-fundamentalistischen" Organisationen, bedroht werden, nur der aufenthaltsrechtliche Weg des Ausländerrechts bleibt?

Eine asylrelevante Verfolgung ist grundsätzlich nur bei staatlichen Maßnahmen gegeben; bei Maßnahmen nichtstaatlicher Stellen nur, wenn sie dem Staat zurechenbar – etwa wegen Nichtgewährung möglichen Schutzes – sind.

2. Wie viele algerische Staatsangehörige sind derzeit von einer Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen?

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters haben z. Z. (Stichtag: 26. Mai 1995) 445 algerische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, eine Ausweisung erhalten. Die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen algerischen Staatsangehörigen, die weder über eine Aufenthaltsgenehmigung noch über eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer eines Asylverfahrens verfügen, beträgt rd. 7 400.

3. Wurden Algerierinnen und Algerier in andere EU-Staaten bzw. andere Länder rücküberführt?

Wenn ja, wie viele und in welche Staaten?

In dem Zeitraum von 1994 bis 30. April 1995 wurden

nach Belgien	3 Abschiebungen und
	5 Zurückschiebungen,
nach Frankreich	16 Abschiebungen und
	240 Zurückschiebungen,
nach Luxemburg	2 Abschiebungen,
in die Niederlande	15 Abschiebungen und
	23 Zurückschiebungen,
nach Polen	27 Abschiebungen

vorgenommen.

Weitere statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie viele algerische Staatsangehörige saßen in den Jahren 1993 bis 1995 wie lange in Abschiebehaft (bitte nach Monaten zahlenmäßig aufschlüsseln)?

   a) Wie lange ist die durchschnittliche Abschiebehaftdauer für algerische Staatsangehörige?

   b) Wie viele von ihnen sitzen mehr als ein Jahr in Abschiebehaft?

   c) Wie kommt es zu derart langen Abschiebehaftzeiten?

Die erbetenen statistischen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Soweit der Bundesregierung bekannt, beruhen die langen Haftzeiten darauf, daß die abzuschiebenden algerischen Staatsangehörigen keine Pässe besitzen und die Paßbeschaffung bewußt verzögern, und vor allem auf der hohen Gewaltbereitschaft vieler abzuschiebender algerischer Staatsangehöriger, so daß mit einem Flug nur wenige befördert werden können.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß algerische Abschiebehäftlinge besonders häufig „verschubt" werden?

   Welchen Grund hat diese Maßnahme?

Nein.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß das algerische Generalkonsulat (in Vertretung des algerischen Außenministeriums) derzeit „Identifikationsformulare" verschickt mit der Aufforderung, diesen Paßantrag auszufüllen bzw. versucht, mittels Zwangsvorführungen algerische Flüchtlinge zu befragen?

Nach dem Völkerrecht sind Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger verpflichtet. Es ist aus der Sicht der Bundesregierung nicht zu beanstanden, daß das algerische Generalkonsulat über „Identifikationsformulare" oder – falls erforderlich – im Rahmen einer Zwangsvorführung sich die Überzeugung von der Identität und der Staatsangehörigkeit einer von der deutschen Seite zur Rückführung vorgesehenen Person verschafft.

a) Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Zwangsvorführungen und die Erhebung von Identifizierungsmerkmalen algerischer Flüchtlinge durchgeführt?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung erforderlichen Daten sowie eine etwaige Zwangsvorführung bei konsularischen Bediensteten des Herkunftsstaates zwecks Paßbeschaffung ist § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG bei Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, sowie § 41 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AuslG.

b) Haben deutsche Dienststellen an der Erstellung dieses „Identifizierungsformulars" mitgewirkt?

Das von algerischer Seite entwickelte Formblatt wurde von deutscher Seite vor seiner Verwendung für Befragungen algerischer Staatsangehöriger geprüft. Dabei wurde mit dem Generalkonsulat abgestimmt, daß Fragen, die den Aufenthaltsstatus der Betroffenen berühren, nicht gestellt werden.

c) Wer wertet diese Identifizierungsformulare aus?

Die Paßanträge werden von der zuständigen algerischen Stelle ausgewertet. Soweit sie der algerischen Auslandsvertretung durch deutsche Behörden zugeleitet werden, werden sie dort vorgeprüft.

d) Werden die darin erhobenen Daten an algerische Behörden bzw. Konsularbeamte weitergegeben?

Ja.

e) Wenn ja, welche Daten?

Übermittelt werden die Daten, die die algerische Seite zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit sowie zur zügigen Bearbeitung benötigt. Das sind: Angaben zum Beruf, Familienstand, zur Einreise nach Deutschland, zu Anschriften in Algerien sowie in Deutschland (auch von Eltern oder alternativ anderer Familienangehöriger) über Identitätsdokumente, zum Militärdienst sowie zu einer Inhaftierung.

Dabei ist zu beachten, daß Angaben zur Inhaftierung nur dann erfaßt werden, wenn es sich um eine Haft zur Sicherung der Rückführung handelt.

f) Welche Daten werden von deutschen Dienststellen an algerische (Sicherheits-)Behörden übermittelt, damit sichergestellt ist, daß abgeschobene algerische Staatsangehörige ihnen ggf. zugeführt werden können?

Von deutschen Behörden werden keine Daten an algerische Sicherheitsbehörden übermittelt. Lediglich dem algerischen Generalkonsulat werden die Flugdaten der vorgesehenen Rückführung bekanntgegeben, weil diese Angaben in das zu erstellende „Laissez Passer" aufgenommen werden.

g) Welche Daten sind für ein „Laissez-Passer" notwendig?

Datum der Abreise aus Deutschland, Datum der Ankunft in Algerien, Reiseroute, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, An-

gaben über vorgelegte Dokumente, Grund der Reise nach Algerien.

h) Zum Erhalt welcher Daten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind diese ausländischen Behörden berechtigt?

Die Behörden des Herkunftsstaates, bei denen die Ausstellung eines Passes beantragt wird, sind zum Erhalt aller Daten berechtigt, die die Identität und Staatsangehörigkeit der Antragspersonen eindeutig bestimmbar machen können.

i) Ist der Bundesregierung bekannt, daß algerische Flüchtlinge auf dem Identifizierungsformular nach dem „Grund der Einreise in das Ausland", also nach sensiblen asylverfahrensrechtlichen Sachverhalten, gefragt werden?

Diese Angaben haben keine asylverfahrensrechtliche Relevanz, weil – soweit diese Angaben überhaupt gemacht werden – Asylbegehren algerischer Staatsangehöriger im Ausland in Algerien nicht als strafwürdig bewertet werden und dementsprechend keiner Verfolgung unterliegen.

j) Ist die Erhebung von Daten – wie im Fall von Buchstabe i) – rechtlich zulässig?

Ja.

k) Sind der Bundesregierung die schwerwiegenden Bedenken des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten gegen diese Zwangsbefragungen und deren Praxis bekannt?

Ja.

l) Ist der Bundesregierung die Kritik des niedersächsischen Flüchtlingsrates bekannt, derzufolge die algerischen Behörden gerne die deutsche Bürokratie nutzen würden, um von Abschiebehäftlingen detaillierte Auskünfte zu erpressen?

Nein.

7. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland lebende algerische Staatsangehörige sind mit einem ausländerrechtlichen Verbot der politischen Betätigung belegt?

   a) Welcher politischen Richtung gehören die hiervon betroffenen Algerierinnen und Algerier an?

   b) Sind hiervon nur eine Person oder ggf. auch deren/dessen Familienangehörige betroffen?

   c) Welche konkreten Folgen hat dieses Betätigungsverbot für die Betroffenen?

   d) Wie wird dessen Einhaltung kontrolliert?

e) Ist diese Maßnahme zeitlich befristet?

f) Wenn ja, auf welche Dauer und wie oft ist sie verlänger- bzw. wiederholbar?

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters ist z. Z. keinem algerischen Staatsangehörigen die politische Betätigung gänzlich untersagt. Nur einem algerischen Staatsangehörigen ist eine Einschränkung der politischen Betätigung aufgegeben worden. Diese Einschränkung ist unbefristet.

Weitere statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie viele algerische Staatsangehörige sind ausländerrechtlich in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt worden?

   a) Ist diese Maßnahme zeitlich befristet?

   b) Wenn ja, auf welche Dauer und wie oft ist sie verlänger- bzw. wiederholbar?

Kraft Gesetzes mit einer räumlichen Beschränkung verbunden sind die Duldung sowie die Aufenthaltsgesstattung nach dem Asylverfahrensgesetz. Nach dem Ausländerzentralregister besitzen 179 algerische Staatsangehörige eine Duldung und 4 548 eine Aufenthaltsgestattung.

Angaben darüber, ob und in wie vielen Fällen bei sonstigen algerischen Staatsangehörigen eine räumliche Beschränkung verfügt worden ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Was meint der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit seiner Ankündigung: Die Bundesregierung werde darauf achten, daß Rabah Kebir „kein zweiter Khomeini werden kann."?

Die zitierte Äußerung stellt ab auf die Rabah Kebir nach § 37 des Ausländergesetzes aufgelegte Beschränkung der politischen Betätigung.

10. Arbeiten deutsche und algerische Polizeiorgane und/oder Nachrichtendienste bei der Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland lebender Algerierinnen und Algerier zusammen?

    a) Wenn ja, werden hierbei z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Terrorismusbekämpfung personenbezogene Daten (auch von Asylsuchenden bzw. anerkannten Asylbewerbern) zwischen deutschen und algerischen Behörden ausgetauscht?

    b) Wenn ja, welche Daten?

    c) Auf welcher gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage geschieht dies?

Nein.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über
    - die Entwicklung der ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteile,
    - die Entwicklung von Ausmaß und Methoden der Folter,
    - das Ausmaß „verschwundener" Oppositioneller und
    - das Ausmaß extralegaler Hinrichtungen in Algerien sowie
    - die Beteiligung von algerischen Sicherheitskräften an „Massakern", „Lynchjustiz" und „Sippenhaft"?

Aufgrund der ernstzunehmenden Drohung islamistischer Terrorgruppen gegen Ausländer und insbesondere gegen offizielle Repräsentanten ausländischer Staaten ist die Präsenz an der Deutschen Botschaft in Algier stark reduziert worden. Aus diesem Grunde ist eine Überprüfung der – hier bekannten – Meldungen über Menschenrechtsverletzungen nicht im wünschenswerten Umfang möglich.

Eine wichtige Informationsquelle des Auswärtigen Amtes über die Lage der Menschenrechte in Algerien sind die Berichte der internationalen und nationalen algerischen Menschenrechtsorganisationen. Auf staatlicher Seite werden vor allem Polizei und Streitkräfte im Kampf gegen Islamisten und deren Anhängern Menschenrechtsverletzungen z. T. eklatanter Art vorgeworfen. Die Sicherheitskräfte handeln hier nicht mit staatlicher Billigung. Es ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt, inwieweit für Übergriffe Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen wurden.

12. Kann – auch im Hinblick auf das Vorgehen der Sicherheitskräfte – von einer einheitlich vorgehenden Staatsgewalt in Algerien gesprochen werden?

Die algerische Regierung bzw. die Sicherheitskräfte haben ihre Anstrengungen im Kampf gegen gewalttätige Islamisten in den vergangenen Monaten intensiviert. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Anweisungen die Regierung den Sicherheitskräften über die Art und Weise der Vorgehensweise gegeben hat.

13. Trifft es zu, daß aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobene Algerierinnen und Algerier regelmäßig nach ihrer Ankunft von dortigen Exekutivorganen festgehalten und Verhören unterzogen werden?
    a) Kennt die Bundesregierung die Polizeikaserne Bab Zuar?
    b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Behandlung abgeschobener algerischer Staatsangehöriger in dieser oder etwaiger anderer Polizeikasernen?

Nach Algerien ausgewiesene oder abgeschobene Staatsangehörige werden zur Personalienfeststellung in Polizeigewahrsam genommen. Es ist davon auszugehen, daß dort Verhöre zu den Auslandsaktivitäten der Rückkehrer stattfinden. Der Bundesregierung ist die Polizeikaserne Bab Zuar aus Berichten von Menschenrechtsorganisationen bekannt. Eigene Erkenntnisse über diese Polizeikaserne hat die Bundesregierung nicht.

14. Was weiß die Bundesregierung über das Schicksal des aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobenen algerischen Flüchtlings Moussa Touibregueba, der zunächst am 29. Oktober 1994 algerischen Konsularbeamten zwangsweise vorgeführt und am 30. November 1994 nach Algerien abgeschoben worden ist und der seither nach Information des niedersächsischen Flüchtlingsrates als „verschwunden" gilt (vgl. „Junge Welt", 7. Februar 1995)?

Der Bundesregierung ist derzeit weder der Aufenthaltsort noch das Befinden des algerischen Staatsangehörigen Moussa Touibregueba bekannt.

15. Welche Berichte von amnesty international zur Menschenrechtslage in Algerien kennt die Bundesregierung (bitte genau aufschlüsseln)?

Welche diesbezüglichen Berichte kennt die Bundesregierung von anderen Flüchtlings- oder Menschenrechtsorganisationen und -gruppen (bitte genau aufschlüsseln)?

Menschenrechtsorganisationen leiten in aller Regel ihre Berichte der Bundesregierung zu. Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob ihr amnesty international alle seine Berichte zur Menschenrechtslage in Algerien zugeleitet hat. Nach Vorlage einer vollständigen Liste von amnesty international und anderer Flüchtlings- oder Menschenrechtsorganisationen und -gruppen kann die Bundesregierung Auskunft über die genannte Frage geben.

16. Ist die Bundesregierung der Meinung, Algerien sei ein demokratisches Staatswesen?

Die algerische Regierung hat einen Prozeß der Demokratisierung eingeleitet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333